

Notwendigkeit einer Elektrofachkraft bei einer Bundesanstalt

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

FRAGESTELLUNG

Ich arbeite in einer Bundesanstalt, die direkt einem Ministerium unterstellt ist. Diese Konstellation scheint jedoch besondere Probleme zu bereiten, da der Bund als so genannter Eigenversicherer nicht den Berufsgenossenschaften verpflichtet ist und daher im Grunde machen kann, was er will. Ich bin hier eingestellt als Elektroinstallateur-Meister, die Konzession des EVU zu einem Hilfsbetrieb liegt vor. Dort bin ich auch eingetragen. Allerdings ernannte mein Arbeitgeber nicht zur verantwortlichen Elektrofachkraft. Diese gibt es hier nicht, auch keine aktuelle Tätigkeitsbeschreibung meiner Aufgaben. Nun werden mir aber Arbeiten angeordnet, die zwingend eine verantwortliche Elektrofachkraft erfordern. Diese Arbeiten führe ich gezwungenermaßen auch aus. Erschwerend kommt hinzu, dass mein Vorgesetzter ohne mein Wissen Personal für Elektroarbeiten einsetzt, das nicht die erforderliche Qualifikation zur Elektrofachkraft besitzt. Mein Vorgesetzter behauptet steif und fest, eine solche verantwortliche Elektrofachkraft sei nicht notwendig.

Welche rechtlichen Konsequenzen bezüglich der Haftungsfrage ergeben sich für mich aus dieser Situation?

Wie kann ich einem elektrotechnischen Laien diese Problematik begreiflich machen?

B. S., Baden-Württemberg

ANTWORT

Bundesbehörde unterliegt geltenden Gesetzen

Auch ein Eigenversicherer kann nicht machen, was er will, denn für Behörden gilt das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) mit seinen 26 Paragraphen. Dieses soll einen effektiven Arbeitsschutz in den Betrieben – also auch in Bereichen der Landes- und Bundesbehörden – sicherstellen.

Somit klammert der Anwendungsbereich des ArbSchG die Mitarbeiter der Eigenversicherer keinesfalls aus. Ebenso werden von den so genannten Eigenversicherern Regeln und Vorschriften erlassen, die eindeutige technische Normen und Regeln in Bezug nehmen (z.B. VDE-Bestimmungen und/oder Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften).

Verantwortung trägt, wer Mitarbeiter auswählt

Eine Norm (z. B. VDE 1000 Teil 10) kann nicht verbindlich die Organisationsstruktur eines Betriebs/Bereichs festschreiben. Es bleibt immer in der Verantwortung des Unternehmers, eine angemessene Betriebs- und Mitarbeiterstruktur – natürlich mit angepassten Zuständigkeiten – festzulegen, zu installieren und ständig zu überprüfen.

Überträgt der Arbeitgeber Tätigkeiten, die zur Arbeitsausführung die Qualifikation einer Elektrofachkraft erfordern, so muss er diese Forderung durch die Mitarbeiterauswahl sicherstellen. Wenn Sie für die Mitarbeiterauswahl zuständig sind, übernehmen Sie natürlich die Verantwortung für diese Tätigkeit. Wählen Sie Mitarbeiter aus, die aufgrund ihrer Ausbildung, Befähigung oder Qualifikation bestimmte Arbeiten nicht ausführen dürfen/können (z.B. AuS), so tragen Sie dafür natürlich die Verantwortung. Unabhängig ob in Ihrer Stellenbeschreibung die Bezeichnung »Verantwortliche Elektrofachkraft« aufgeführt ist oder nicht.

Handeln Sie sicherheitsorientiert

Hinsichtlich der Konsequenzen bezüglich der jeweiligen Haftungsfrage ist immer eine Einzelfallbewertung notwendig. Somit lässt sich im Rahmen der Rubrik Praxisprobleme keine grundsätzliche juristische Aussage treffen. Werden Mitarbeiter über andere Führungskräfte für elektrotechnische Arbeiten eingesetzt, so tragen Sie natürlich hierfür nicht die Verantwortung.

Können Sie aufgrund Ihrer Sachkenntnis einen unzulässigen Zustand erkennen, so sind Sie jedoch zwingend aufgefordert sicherheitsbezogen zu handeln und diesen Mangel abzustellen.

Praxisprobleme

Auch hier muss der Einzelfall betrachtet werden. Ist Gefahr im Verzug, so müssen Sie unverzüglich handeln. Verfahrensregeln, die im Übrigen für alle Fachkräfte der einzelnen technischen Fachbereiche gelten.

Fazit

Ihr Arbeitgeber muss entweder für den gesamten Elektrobereich oder für Teilbereiche einen oder mehrere Mitarbeiter

benennen, der/die dort zuständig und verantwortlich sind. Für den Tätigkeitsumfang elektrotechnischer Arbeiten muss dieser/müssen diese Mitarbeiter natürlich Elektrofachkraft/Elektrofachkräfte sein.

Dabei ist es unerheblich, wie die Position innerbetrieblich bezeichnet wird. Wichtig ist, dass dieser Mitarbeiter seine Aufgaben zuverlässig und fachbezogen ausüben kann.

Es ist für mich nicht nachvollziehbar, dass Ihr Vorgesetzter, der offensichtlich keine Elektrofachkraft ist, ohne Ihr Wissen elektrotechnische Arbeiten anweist. Ich kann Ihnen nur empfehlen, stetig diesen Vorgesetzten darauf hinzuweisen und ggf. die vorgesetzte Dienststelle zu informieren.

D. Seibel